

den Meldebchein ausfüllen. Auch in diesen Fällen muß jedoch die ausgenommene Person den Meldebchein selbst unterschreiben. Für das Schreiben unkundige Personen ist der Meldebchein vom Wohnungsgeber auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

3. Verweigert eine hiernach zu meldende Person die Ausfüllung des Meldebcheins, die Angabe ihrer Personalien oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsgeber unverzüglich die Meldebehörde zu verständigen.

#### § 18

Übersteigt der Aufenthalt in einer der im § 15 bezeichneten Heberbergungsstätten die Dauer von zwei Monaten, so ist der Heberberge nach den allgemeinen Meldvorschriften (§§ 2 ff.) anzumelden. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Wohnungsgeber mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

#### § 19

1. Die Inhaber der im § 15 genannten Heberbergungsstätten sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, das die im § 16 für den Meldebchein vorgeschriebenen Angaben sowie überdies den Tag der Abreise enthalten muß.

2. Das Fremdenverzeichnis ist der Polizeibehörde, dem Statistischen Reichsamt oder der von ihm beauftragten Stelle und auf Anforderung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

#### § 20

Statt des Inhabers obliegen die in den §§ 15 bis 19 genannten

Pflichten dem Leiter, falls ein solcher bestellt ist, im Behinderungs-  
falle dem Vertreter, bei einer juristischen Person dem Vertretungs-  
berechtigten.

#### § 25

1. Wer, ohne im Inland nach § 2 gemeldet zu sein und ohne nach §§ 2 oder 15 Wohnung zu nehmen, von Ort zu Ort zieht, hat sich unverzüglich, spätestens am Vormittag nach seinem Eintreffen, persönlich bei der Meldebehörde des Uebernachtungsortes zu melden. Anzüglich hat er die notwendigen Ausweise vorzulegen und über die in seiner Begleitung befindlichen Personen, auch soweit sie nicht zu seiner Familie gehören oder zu ihm in einem Arbeitsverhältnis stehen, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

#### Strafvorschriften

#### § 26

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Pflicht zur Meldung oder zur Mitwirkung bei einer solchen Meldung (§§ 2 bis 7, 12 bis 15, 17 bis 25) nicht rechtzeitig erfüllt oder dem § 9 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer wissenschaftlich bei der Meldung falsche oder unvollständige Angaben macht.

3. Wer sich wissenschaftlich in einer Wohnung anmeldet, in der er in Wirklichkeit nicht wohnt, oder wer wissenschaftlich an einer solchen Scheinmeldung mitwirkt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen, in leichteren Fällen mit Geldstrafe bis zu 150.— Reichsmark bestraft.

Die vorstehenden Bestimmungen der Reichsmeldverordnung sind in sämtlichen hiesigen Papiergeschäften zu haben.



# Aschaffenburgische Zeitung

Kampfblatt der NSDAP. für den Untermain  
Nationalsozialistische Tageszeitung

Die größte Tageszeitung  
im westlichen Mainfranken

Das Werbeorgan  
für den deutschen Geschäftsmann

Das Blatt  
für die deutsche Familie

## Ihre Zeitung!